

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 21=41 (1875)

Heft: 36

Rubrik: Verschiedenes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

einzelner Infanterie-Kompagnien gestattet wird, haben die kantonalen Militärbehörden den Kommandirenden zu bezeichnen.

Bei den Musterungen der Infanterie hat als Vertreter des Kantons der betreffende Kreiskommandant beizuwöhnen.

Je nachdem es von den Kantonen als nöthig erachtet wird, sind auch die Sektionschefs einzuberufen.

Bei den Musterungen der kantonalen Spezialwaffenkorps hat ein Abgeordneter der kantonalen Militärbehörde beizuwöhnen.

Die Kreiskommandanten, resp. kantonalen Abgeordneten, bringen die von den Kantonen erstellten Korps-Kontrolen mit. Ihre Besoldung ic. gesicht auf Rechnung des Kantons.

Soweit nicht die Vertreter der Kantone (Kreiskommandant oder Vertreter der kantonalen Militärbehörde) selbst die Musterungen leiten, haben die betreffenden Kommandirenden den erstenen zur Erfüllung ihrer Aufgabe möglichst an die Hand zu gehen und deren Weisungen über die Eintragungen in den Korps-Kontrolen unbedingt Folge zu leisten.

Das Departement behält sich vor, sich bei den Musterungen durch höhere Offiziere vertreten zu lassen.

XI. Rapporte.

Das Rapportwesen hat nach den Vorschriften des Reglements stattzufinden. Außerdem haben die Chefs der zu den Musterungen berufenen Truppeninheiten, bei einzelnen Infanteriekompagnien die Hauptleute, folgende Rapporte zu erstatten, wobei vorausgesetzt wird, daß die bereinigte Korps-Kontrolle die Stelle des Nominal-Stat vertrete und daher keine besonderen Namensverzeichnisse aufzunehmen seien:

1) Verzeichniss der in den Kontrolen aufgeführten, aber nicht eingetragten Mannschaft an den Kanton, bezw. Waffenchef.

2) Die Verzeichnisse der mangelnden Gegenstände mit namentlicher Anführung der Leute auf dem Dienstwege an den Divisionär. (Unter dem Ausdruck „auf dem Dienstwege“ ist ein für allemal verstanden, daß Meldungen, auch wenn der Betreffende nicht im Dienst sich befindet, an den unmittelbaren Oberen zu gelangen haben, gerade wie im Dienstverhältnis, z. B. vom Hauptmann an den Bataillonschef, von diesem an den Regimentskommandanten, von diesem an den Brigadier, und vom letzteren an den Divisionär. Für Truppen, welche nicht im Divisionsverbande sind, wie z. B. von einer Positions kompanie an den Waffenchef).

3) Ein kurzer nach den Abschlußen des gegenwärtigen Generalbefehls geordneter Bericht über den Gang der Musterung auf dem Dienstwege an den Divisionär, resp. Waffenchef (vide Formular).

Dem Berichte sind beizufügen:

a. Ein Effektiv-Stat über den Stand der Truppen bei der Entlassung, (es haben also in demselben die anlässlich der Herbstmusterung vorgenommenen Beförderungen von Unteroffizieren u. s. w. bereits zu figuriren,) auf dem Dienstwege an den Divisionär. (Das Formular für diesen Stat ist in dem hier vor erwähnten Berichtsformular enthalten; es wird dadurch der dem Oberkriegs kommissariat abzugebende reglementarische Effektivrapport nach § 145 und Formular XII^a und XIII^b des Dienstreglements nicht ersetzt.)

b. Ein Stat der Zahl der in den Kontrolen eingetragenen Mannschaft nach Graden, wie beim Effektiv-Stat geordnet. Es sind zu diesem Behufe die in den Kontrolen vom Stab und jeder einzelnen Kompanie eingetragenen Namen zu zählen und zu addiren (vide Berichtsformular).

4) Verzeichniss derjenigen Unteroffiziere und Soldaten, welche von den Offizierskorps zum Besuch einer Offiziersbildungsschule vorgeschlagen werden. Bei kantonalen Korps an die kantonalen Militärbehörde, bei eidg. Korps an den Waffenchef. Eintragen ins Berichtsformular.

5) Zeugnisse für Beförderungen zu Hauptleuten (VII, 2, b. hier vor) an den Oberinstructor der Waffe.

Die Waffenchef und Divisionäre haben einen Schlussbericht der gesamten Operation an das eidg. Militärdepartement einzurichten und die erhaltenen Datumsberichte zu seiner Verfügung zu halten. Der personelle Bestand der Korps sowohl als der Kontrollbestand ist nach Anleitung des Reglements vorerst beim Regi-

ment, dann bei der Brigade und endlich bei der Division zusammenzustellen und dem Bericht beizulegen.

Gegenwärtigen Generalbefehl, sowie das Berichtsformular haben zu erhalten:

Die Waffenchef,

„ Divisionäre,

„ Brigades- und Regimentskommandanten,

„ Chefs sämmtlicher Truppeninheiten,

„ Kompaniekommandanten der Infanterie,

Der Oberfeldarzt für sich, die Divisionsärzte, Chefs der Feldlazarette und Ambulanzen und die Truppenärzte (1 per Truppeninheit),

Der Oberpfarrarzt für sich und die Pferdeärzte,

Der Oberkriegskommissär für sich und die Quartermaster,

Den kantonalen Militärbehörden für sich und die Kreis kommandanten.

Diese Amtsstellen und Offiziere haben, ohne weitere Aufträge abzuwarten, alles dasjenige vorzulehren, was ihnen noch Maßgabe des gegenwärtigen Dienstbefehls innert den Schranken ihrer Befugnisse zur Durchführung der neuen Formation der Truppen zu vollziehen kommt.

Bern, den 25. August 1875.

Der Vorsteher des eidg. Militärdepartements:
Welti.

B e r s c h i e d e n s.

— (Schreibmaschinen) Der „Militär-Dekonomie-Btg.“ entnehmen wir folgende Notiz: „Eines der ohne Zweifel vornehmsten Bedürfnisse unserer Zeit ist die Schreibmaschine, deren Konstruktion sich immer mehr der wünschenswerthen Vollendung nähert. — Die Hansen'sche scheint ihres hohen Preises wegen nur wenig praktische Anwendung gefunden zu haben, während diejenige des Amerikaners Lathan Sholes, nach Mittheilungen des „Welthandels“, in den Vereinigten Staaten bereits eine wesentliche Verbreitung erlangt haben soll. An Größe und Ansehen gleicht sie einer Nähmaschine, ist dagegen mit einer Klassatur versehen und man schreibt, indem man die Tasten berührt, von denen jede ein Buchstabe, Zahl oder Trennungssymbol wiedergibt. Jedes Papierformat von 3—8 Zoll Breite und eine Länge von 1—100 Zoll kann beschrieben werden, auch Briefadressen, Umschläge u. dgl., auch kann der Raum zwischen den Zeilen sofort mit Leichtigkeit verändert werden. Die Maschinenchrift ist ebenso lesbar wie gewöhnliche Druckschrift und bei nahe ebenso gleichmäigig. Während der gewandteste Schreiber in der Minute höchstens 30 Worte zu Papier bringt, liefert die Maschine in der nämlichen Zeit die doppelte Anzahl und erlaubt außerdem die gleichzeitige Anfertigung einer grösseren Zahl von Kopien. Die Erlernung des Gebrauches nimmt höchstens 14 Tage in Anspruch. Mehrere grössere Telegraphengesellschaften, Geschäftleute und Advokaten bedienen sich seit längerer Zeit derselben. Die Western-Union-Telegraph-Kompanie und die Illinois Central-Railroad-Kompanie, welche in ihren Bureaux mehrere hundert Kommissärs beschäftigen, behaupten, mit der Maschine im Jahre 200,000 Dollars Gehalt zu ersparen. Der Preis (125 Dollars) ist noch ziemlich hoch.“

Da in unserer Armee sehr viel geschrieben wird, so zweifeln wir nicht, daß unsere Kameraden die wertvolle Erfindung mit Freuden begrüßen.

— („Hurrah.“) Der in den meisten europäischen Heeren beim Sturm gebräuchliche Ruf „Hurrah“ stammt aus der russischen Armee, wurde unter Czaar Feodor Alexovich zum ersten Male von den Truppen gebraucht und hieß „Ur raj“ (in's Paradies), womit die von dem Poyen fanatisirten Russen sich auf die Osmanen stürzen in der Meinung, durch den Tod direkt in's Himmelreich zu kommen, in dem sie alle Genüsse finden sollten. Schon von der von Friedrich dem Großen errichteten preussischen Kosakentruppe wurde dieser Feldruf aufgenommen und durch L. Reglement von 1812 in der ganzen preussischen Armee eingeführt. Schon im 18. Jahrhundert der Seemannsruf fast aller europäischen Nationen, ward er successive in den Armeen Deutschlands, Österreichs, Schwedens, Dänemarks, Hollands und Amerika's eingeführt. (Vedette.)